



HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT GRAZ  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

SCHUBERTSTRASSE 2-4, A-8010 GRAZ  
TEL. 0316/31490/32047

Fakultätsvertretung Geisteswissenschaften

Betreff: GESETZENTWURF

ZI: 49/1983

An das Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Datum: 14. FEB. 1983

Verteilt 1984-02-16 from u

*Dr. Wächter*

19/SN-38/ME

Graz, 1984 02 10

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Erlangung studienrichtungsbezogener  
Studienberechtigungen

In der Beilage übermittle ich Ihnen die Stellungnahme der Fakultätsvertretung Geisteswissenschaften der ÖH an der Universität Graz zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen.

Mit freundlichen Grüßen

*Christine Wächter*  
(Christine Wächter  
Vorsitzende der Fakultätsvertretung)

1 Beilage



## GUTACHTEN ZUM ENTWURF ÜBER EIN BUNDESGESETZ ZUR ERLANGUNG STUDIENRICHTUNGSBEZOGENER STUDIENBERECHTIGUNGEN AN DEN UNIVERSITÄTEN UND KÜNSTLERISCHEN FACHHOCHSCHULEN

### 1. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen an Universitäten und künstlerischen Hochschulen ist Ausdruck einer enttäuschenden bildungspolitischen Situation. Nach Abschluß der "ersten Welle" der Studienreform, die sowohl eine Verrechtlichung, als aber auch eine Verschulung des Lehrbetriebs an den Universitäten gebracht hat, war 1975 eine "zweite Welle" der Studienreform angekündigt worden. Im OECD-Bericht 1975 über die Hochschulen in Österreich heißt es dazu: Zitat

"Es wird Gegenstand der zukünftigen bildungspolitischen Diskussion sein müssen, festzustellen, in welcher Form welche konkreten Ausbildungsgänge und welche institutionelle Basis diese Erweiterung des Ausbildungsbildes haben soll. Die Diskussion wird vermutlich sämtliche Aspekte der Struktur der Hochschulausbildung einschließen müssen: Insbesondere Zugang, Ausbildungsdauer, Berufsorientierung der Ausbildungsgänge, Formen der Teilnahme am Hochschulstudium, Studienaufbau, Formen der Lehre und des Lernens, Ausmaß der Spezialisierung von Ausbildungsgängen, Berechtigungen, Nachweis des Studienerfolgs, der Stellenwert der Forschung in der Ausbildung usw.

Die Notwendigkeit, Fehlinvestitionen zu vermeiden, die Revidierbarkeit von Maßnahmen und die Sicherung hoher Chancen von neuen kreativen Lösungen lässt es geboten erscheinen, mit Studienversuchen im weiteren Sinn zu beginnen und Erfahrungen zu sammeln." Zitat Ende OECD-Bericht 1975 Seite 278

Die Berichterstatter konnten damals festhalten: Zitat

"2 Versuche mit tiefgreifenden Änderungen werden bereits vorbereitet:

- a) Vorbereitung für die Zulassung zu einem ordentlichen Studium durch die Hochschulen selbst, Hochschulreifeprüfung
- b) Vorbereitung für die Errichtung von Fernstudien

Zitat Ende, OECD-Bericht 1975 Seite 280

Motivierend wurde dieser Versuch einer Öffnung der Universitäten durch die angeblich geringe Effizienz der Berufsreifeprüfung. Im OECD-Bericht heißt es auf Seite 74:

"Nach Angaben des österreichischen statistischen Zentralamtes befanden sich im Wintersemester 73/74 unter den 9.241 Erstinskribierenden an allen österreichischen wissenschaftlichen Hochschulen nur 7 Absolventen der Berufsreifeprüfung. Ihr verschwindend kleiner Anteil an der Gesamtzahl der



- 2 -

Erstinskribierenden nämlich 0,08% verdeutlicht die geringe Effizienz dieser Einrichtung.

Eine Neufassung der Regelung des direkten Zuganges zum Hochschulstudium, die den heutigen Verhältnissen Rechnung trägt und die eine tatsächliche Öffnung der Hochschulen bedeutet, ist erforderlich.

Auf Seite 10 der Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf heißt es nun aber, die Erfahrungen mit der Berufsreifeprüfung und der Studienberechtigungsprüfung 1976 zusammenfassend und gleichzeitig fortschreibend: Zitat

"Wie schon ein Blick auf die Statistiken über Berufsreifeprüfungen und Studienberechtigungsprüfung zeigt, geht es dabei nicht um eine Konkurrenzierung der Reifeprüfung - derzeit dürften rund 1 % der erstmalig an einer Universität inskribierenden inländischen ordentlichen Hörer eine Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung abgelegt haben." Zitat Ende

Und so soll es auch in Zukunft bleiben: Zitat

"Bei der Neugestaltung der Sonderform des Universitätszuganges für Erwachsene kann weitgehend auf die bewährte Institution der Berufsreifeprüfung und auf positive Erfahrungen mit den Vorbereitungslehrgängen für die Studienberechtigungsprüfung zurückgegriffen werden." Zitat Ende Seite 10

Eine Reform also, die diesen Namen nicht verdient. Der Hochschulzugang ohne Matura bleibt weiter einer kleinen Gruppe vorbehalten, deren soziale Zusammensetzung den Gesetzgeber scheinbar nicht interessiert. Denn wir erfahren darüber im vorliegenden Entwurf und Erfahrungsbericht jedenfalls nichts, außer daß die Berufsreifeprüfung und Studienberechtigungsprüfung Berufstätige mit einem bestimmten "Bildungslaufbahnmuster" anspricht, die "im Rahmen ihrer beruflichen Laufbahn, sei es zu deren kontinuierlicher Fortsetzung, sei es um sich beruflich zu verändern, ein bestimmtes Universitätsstudium durchführen wollen. Schließlich ist mit derartigen Bildungsentscheidungen auch nach der aktiven Berufslaufbahn zu rechnen!"

Die Öffnung der Universitäten für sozialbenachteiligte Gruppierungen findet also nicht statt. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß die mehrmals geforderten, flankierenden sozialpolitischen „Begleitmaßnahmen nach materieller Studienförderung im Entwurf fehlen. Eine Verbindung von Arbeit und Studium ist nach der ersten Welle der Studienreform in fast keiner Studienrichtung mehr möglich. So bleibt dem studierwilligen Berufstätigen nur die Wahl eines Vollzeitstudiums, ohne ausreichende materielle Absicherung. Dem Gesetzgeber ist diese Problematik jedenfalls bewußt. Auf Seite 5 der Erläuterungen heißt es: Zitat

"Allerdings ist schon bei den bisher durchgeföhrten Vorbereitungslehrgängen deutlich geworden, daß für den Studienerfolg außer der fachlichen Vorbereitung, die Motivation



- 3 -

sowie die familiäre, berufliche und wirtschaftliche Situation des Studieninteressenten von entscheidender Bedeutung sind." Zitat Ende

Wir schließen uns in dieser Frage den Berichterstattern über die Vorbereitungslehrgänge auf die Berufsreifeprüfung in Wien an, welche dazu meinen: Zitat

"Solange auf diesem Gebiet keine echten Erleichterungen getroffen werden - die natürlich möglichst allen Arbeitnehmern, nicht nur den besonders Bildungswilligen zugute kommen sollen, wird der zweite Bildungsweg allgemein und der offene Hochschulzugang im besonderen entweder nur für sehr begünstigte Interessenten oder für Bildungsmasochisten zugänglich sein."

(Zeitschrift für Hochschuldidaktik Nr. 2-3 1982, Seite 252)

Sollten zu diesem Punkt noch weitere Beratungen anberaumt werden, sind wir natürlich gerne bereit, unsere Vorstellungen zu präzisieren.

## 2. Zum Entwurf im Einzelnen

### Zu §2 Abs. 2

Die Bestellung eines Vertreters der zuständigen Hochschülerschaft in die Studienberechtigungskommission für die Dauer von 4 Jahren erscheint uns zu lange. Hier wird es voraussichtlich zu vorzeitigem Ausscheiden kommen, was auch §2 Abs. 4 für die Vertreter der Studierenden nicht annehmbar macht. Hier wird nämlich die Funktionsperiode für diese entsandten Vertreter noch weiter verlängert. Eine Bestellung des studentischen Vertreters für die Dauer einer Legislaturperiode, zwischen 2 Hochschülerschaftswahlen also, von zwei Studienjahren erscheint uns sinnvoll.

### Zu §5 Abs. 1

Die Untergrenze sollte von dem vollendeten 24. Lebensjahr generell auf das vollendete 20. Lebensjahr heruntergesetzt werden.

### Zu §5 Abs. 4

Ist ersatzlos zu streichen.

### Zu §6 Abs. 1

Der zweite Teil des letzten Satzes ist zu streichen. Es sollte heißen, "darüber hinaus hat der Bewerber schriftlich zu erklären, ob er die Hochschulreife erlangt hat."

### Zu §6 Abs. 3

Wir begrüßen den Hinweis, daß am Beratungsgespräch mit dem Bewerber auch die übrigen Kommissionsmitglieder der Studienberechtigungskommission teilnehmen können.

Zu streichen ist der letzte Satz von Abs. 3. Er ist zuersetzen durch: Geben die von dem Bewerber vorgelegten Unterlagen keinen hinreichenden Aufschluß über den Stand der Vor-



- 4 -

bildung, so hat der Vorsitzende der Studienberechtigungskommission für das Beratungsgespräch auch einen fachzuständigen Hochschullehrer einzuladen.

Zu §8

Wir begrüßen die Anerkennung der beruflichen Vorbildung im Prüfungsverfahren.

Zu §8 Abs. 3

Ist ersatzlos zu streichen.

Zu §8 Abs. 5

Ist mißverständlich formuliert. Es sollte wohl heißen, als Wahlfachgemäß Abs. 1 Ziffer 3 kann auch eine lebende Fremdsprache, die nicht Mutter- oder Bildungssprache des Bewerbers ist, gewählt werden.

Zu §9 und §10

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Regelungen.

Zu §11

Die kumulative Ablegung der Studienberechtigungsprüfungen wird begrüßt.

Zu §12 Abs. 3

Ist ersatzlos zu streichen.

Zu §16 Abs. 7

Soll lauten: Über Anerkennung gemäß Abs. 1 - 6 entscheidet der Vorsitzende der Studienberechtigungskommission. In Streitfällen entscheidet die Studienberechtigungskommission durch Mehrheitsbeschuß.

Zu §20

Wir verweisen auf unsere Ausführung im allgemeinen Teil.

### 3. Zusammenfassung

Der Entwurf stellt eine Modernisierung und Rationalisierung der Berufsreifeprüfung dar, berücksichtigt die einschlägigen Verbesserungsvorschläge und ermöglicht so eine einheitlichere und effizientere Prüfungsvorbereitung für den nach wie vor kleinen Kreis der möglichen Kandidaten. Als alternativen Hochschulzugang zur Matura versteht sich die Berufsreifeprüfung allerdings nicht.

